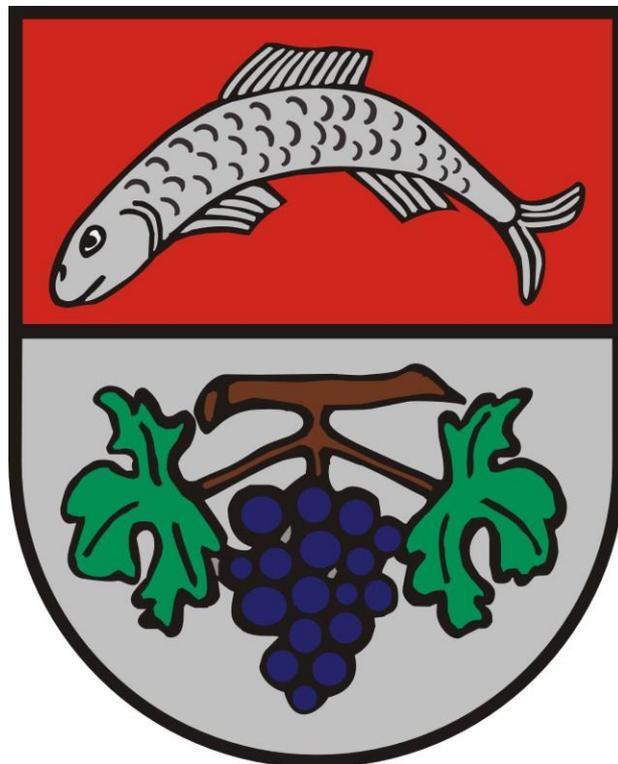


Benutzungsordnung der
gemeindlichen
Kinderbetreuungseinrichtung
„Haus der kleinen Füße“
in Ohlsbach



Inhalt

§ 1 Aufgaben	3
§ 2 Aufnahme	3
§ 3 Besuch der Einrichtung / Öffnungszeiten	4
§ 4 Abmeldung / Ausschluss	5
§ 5 Ferien und Schließung aus besonderem Anlass	5
§ 6 Benutzungsentgelt (Elternentgelt)	6
§ 8 Versicherung / Haftung	7
§ 9 Regelung in Krankheitsfällen	7
§ 10 Datenschutz	8
§ 11 Elternbeirat und Elternbeteiligung	8
§ 12 Verbindlichkeit	9
§ 13 Salvatorische Klausel	9
§ 14 Inkrafttreten	9

Für die Arbeit in der Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Ohlsbach sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung und die folgenden Regelungen maßgebend:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Kinderbetreuungseinrichtung hat die Aufgabe, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen und zur besseren Vereinbarung von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beizutragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes.
- (2) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kinderbetreuungseinrichtung erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiter/-innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik, am Orientierungsplan für Bildung und Erziehung Baden-Württemberg sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit.
- (3) Gestaltung und Art der Angebote und Aktivitäten sollen sich an den Interessen und Bedürfnissen der Kinder und ihrer Lebenssituation orientieren. Die Kinder werden in der Gruppe zu partnerschaftlichem Verhalten und zur Selbständigkeit angeleitet.
- (4) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht. Hierbei kommt der Einrichtung eine ausgleichende Aufgabe zu.

§ 2 Aufnahme

- (1) In der Kinderbetreuungseinrichtung werden Kinder im Alter ab einem Jahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- (2) Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren werden in einer Kleinkindgruppe betreut. Ein Wechsel vor dem Alter von 3 Jahren in eine Ü 3 Gruppe (3 Jahre bis Schuleintritt) ist nur auf Zuweisung durch die Kindergartenleitung und den Träger möglich.
- (3) Sofern freie Plätze in der Einrichtung vorhanden sind, ist eine Aufnahme von Kindern ab 2,9 Jahren in Ü 3 Gruppen (3 Jahre bis Schuleintritt) möglich.
- (4) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass den Bedürfnissen aller Kinder Rechnung getragen wird.
- (5) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger.

Benutzungsordnung „Haus der kleinen Füße“ in der Gemeinde Ohlsbach



- (6) Jedes Kind muss entsprechend § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung ist vorzulegen (Anlage 1).
- (7) Allergien, chronische Erkrankungen und Beeinträchtigungen müssen der Leitung vor der Aufnahme in die Einrichtung bzw. unverzüglich nach Bekanntwerden mitgeteilt werden.
- (8) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1), der Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 2), des Aufnahmevertrages (Anlage 3) sowie der weiteren Erklärungen (Anlagen 4-10).
- (9) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes entsprechend den Empfehlungen der ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts Schutzimpfungen gegen z. B. Diphtherie, Tetanus, Polio, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, etc. vornehmen zu lassen.
- (10) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen von Anschrift und Telefonnummern unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen.
- (11) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern zuerst nach dem Alter (Ältere vor Jüngere) und dann nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist (die tatsächliche Alleinerziehung ist genau zu prüfen);
 - b. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen 1-2 sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.

§ 3 Besuch der Einrichtung / Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.
- (2) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließtage (§ 5) der Einrichtung geöffnet.
- (3) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (4) Die Einrichtung bietet unterschiedliche Öffnungszeiten an. Beim Anmeldegespräch mit der Kindergartenleitung werden die Eltern über das Leistungsangebot informiert. Für Kinder in der Eingewöhnungsphase können besondere Absprachen getroffen werden.

Benutzungsordnung „Haus der kleinen Füße“ in der Gemeinde Ohlsbach



- (5) Die Kinder sind entsprechend des gebuchten Betreuungsangebotes pünktlich in die Einrichtung zu bringen und abzuholen.
- (6) In der Einrichtung wird ein warmes Mittagessen angeboten. Für Kinder, die eine längere Betreuung als 14 Uhr in Anspruch nehmen, ist die Einnahme dieses warmen Mittagessens verpflichtend. Das Mittagessen wird über das Mutterhaus der Franziskanerinnen Gengenbach abgerechnet und per SEPA Mandat eingezogen.
- (7) In der Einrichtung stehen den Kindern Getränke zur Verfügung.
- (8) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Einrichtungs- bzw. Gruppenleitung zu informieren. Bei Ganztagsbetreuung oder bei Kindern, die verlängerte Öffnungszeiten in Anspruch nehmen und ein warmes Mittagessen gebucht haben, ist bereits am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.

§ 4 Abmeldung / Ausschluss

- (1) Die Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen und ist mindestens 4 Wochen vorher der Leitung schriftlich zu erklären.
- (2) Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) von Amts wegen abgemeldet. Eine Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (3) Der Einrichtungsträger kann das Betreuungsverhältnis beenden,
 - a. sofern ein Kind die Kinderbetreuungseinrichtung länger als 4 Wochen unentschuldig nicht besucht hat,
 - b. das geltende Betreuungsentgelt nach der Entgeltordnung Haus der Kleinen Füße für 2 aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - c. wenn der Verbleib des Kindes im Hinblick auf das Wohl der übrigen Kinder unvertretbar erscheint.
 - d. wenn der Personensorgeberechtigte wiederholt die in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten nicht beachtet.
- (4) Ein Kind kann bei Vorliegen der Fälle des Abs. 3 zunächst auch für einen bestimmten Zeitraum ausgeschlossen werden.

§ 5 Ferien und Schließung aus besonderem Anlass

- (1) Die Schließtage werden für jeweils ein Kalenderjahr festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen u. a. aus Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Streik des erzieherischen Personals ergeben.
- (3) Der Träger ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens zu vermeiden. Dies gilt nicht bei einer Schließung wegen der Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten.

- (4) Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.
- (5) Bei internen Veranstaltungen, die eine Schließung der Einrichtung zur Folge hätten, bietet der Träger im Einzelfall an, dass berufstätige Eltern, die keine sonstige Betreuung für Ihr Kind haben, die Kinder in einer extra für diesen Zeitraum eingerichteten Betreuungsgruppe betreuen zu lassen.

§ 6 Benutzungsentgelt (Elternentgelt)

- (1) Die Höhe des Benutzungsentgeltes ist in der Entgeltordnung „Haus der kleinen Füße“ geregelt.
- (2) Das Benutzungsentgelt
 - a. ist abhängig vom gebuchten Betreuungsangebot, unter Berücksichtigung der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren.
 - b. ist monatlich, auch während der Ferien, Feiertagen, bei Nichtnutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung in vollem Umfang zu entrichten.
- (3) In der Ü3-Gruppe gelten für die Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (bei Aufnahme ab 2,9 Jahren) die aktuellen Angebotsformen und Entgelte der Kleinkindbetreuung (Krippe).

§ 7 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/-innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Bei Veranstaltungen der Einrichtungen, an denen die Personensorgeberechtigten gemeinsam mit ihren Kindern teilnehmen, sind grundsätzlich die Eltern für ihre Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Hierzu ist eine persönliche Begrüßung und Verabschiedung nötig.
- (3) Auf dem Weg von und zu der Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung (Anlage 6) gegenüber dem Träger entscheiden, ob ihr Kind, als Schulanfänger nach Ostern, alleine nach Hause gehen darf.
- (4) Bei Ausnahmesituationen, insbesondere Überforderung des Kindes durch plötzliche Erkrankung, geänderte Verkehrssituation oder gefährliche Witterungsbedingungen ist die Leitung bzw. bei deren Abwesenheit das pädagogische Fachpersonal der Einrichtung berechtigt, von den Personensorgeberechtigten die Abholung des Kindes zu verlangen.

§ 8 Versicherung / Haftung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - a. auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - b. während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - c. während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste usw.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben oder sonstige Kosten verursachen, müssen der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Für im Bereich der Einrichtung abgestellte Fahrzeuge (Fahrräder, Roller usw.) kann keine Haftung übernommen werden.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei starken Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Ein Besuch der Einrichtung ist wieder möglich, wenn das Kind 48 Stunden symptomfrei ist.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Entsprechendes gilt im Falle von Kopflausbefall.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit (Diphtherie, Poliomyelitis, Shigellose, Cholera, Thyphus, EHEC-Darminfektion, Lungentuberkulose, Skabies (Krätze), Impetigo contagiosa (Borkenflechte), wiederholter Kopflausbefall) – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbestätigung vorzulegen.
- (4) Davon unberührt bleibt das Recht der Einrichtung gegenüber den Personensorgeberechtigten, die wiederholt klinisch kranke Kinder in die Einrichtung schicken, auf ein ärztliches Attest zu bestehen. Im Einzelfall kann das Gesundheitsamt bei ansteckender Erkrankung von Familienangehörigen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen bzw. Maßnahmen anordnen.

- (5) Beim Auftreten von Anzeichen einer Erkrankung während des Besuchs der Einrichtung ist die Leitung bzw. bei deren Abwesenheit das pädagogische Fachpersonal der Einrichtung berechtigt, die unverzügliche Abholung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten zu verlangen.
- (6) Die Mitarbeiter/innen sind nicht befugt, mitgebrachte Medikamente zu verabreichen. Im Einzelfall kann eine Verabreichung von Notfallmedikamenten nur nach Rücksprache mit der Leitung und nach Vorlage einer schriftlichen Anweisung seitens des Arztes erfolgen (Anlage 9).
- (7) Die Kosten für ärztliche Bescheinigungen, Atteste u. ä. sind von den Personensorgeberechtigten selbst zu tragen.

§ 10 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger und die Einrichtungsleitung gewährleisten die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung/ des Trägers sind nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich (Anlage 7) abzugeben.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und / oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten (Anlagen 7).

§ 11 Elternbeirat und Elternbeteiligung

- (1) In der Kinderbetreuungseinrichtung wird ein Elternbeirat gebildet. Der Elternbeirat wird jährlich nach Beginn des Kindergartenjahres von den Personensorgeberechtigten gewählt. Er wird in die Arbeit der Einrichtung mit eingebunden und ist zum Wohle der Kinder zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Einrichtung verpflichtet. Im Einzelnen gelten die Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zum Wohle des Kindes ist eine konstruktive Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern / Personensorgeberechtigten umzusetzen.
- (3) Eltern und Fachkräfte tauschen sich gemeinsam im Interesse der Kinder aus und fördern partnerschaftlich die Entwicklung des Kindes.

Benutzungsordnung „Haus der kleinen Füße“ in der Gemeinde Ohlsbach



§ 12 Verbindlichkeit

Diese Benutzungsordnung wird den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmevertrag (Anlage 2) in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften bzw. werden durch solche ersetzt, die dem Zweck und Sinn entsprechen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt wird die Benutzungsordnung für den Kindergarten der Gemeinde Ohlsbach in der Fassung vom 01. September 2018 aufgehoben.

Ohlsbach, den 01. September 2019

Bruder
Bürgermeister